

EUROPÄISCHER SOZIALFONDS 2014-2020

Förderhinweise „Lokale Demografie relevante Aktionen - Zukunftskoaches“

Aktion 5

1. Gegenstand der Förderung

Die Aktion 5 – „Lokale Demografie relevante Aktionen – Zukunftskoaches“ fördert die Tätigkeit von Zukunftskoaches. Ihre Tätigkeit soll die Humanressourcen in den vom demografischen Wandel betroffenen bayerischen Regionen stärken.

Der Coach soll beim Landratsamt, ggf. regional übergreifend in mehreren Landkreisen oder bei einer kreisfreien Stadt angesiedelt werden. Andernfalls muss eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden, die die Kooperation des Projektträgers mit der Kommune beschreibt.

Zuwendungsempfänger können sein:

- Kreisfreie Städte und Landkreise,
- rechtsfähige Träger von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (Bildungsträger), sofern eine Kooperationsvereinbarung mit der kommunalen Gebietseinheit geschlossen ist.

2. Ziel

Ziel der Tätigkeit der Zukunftskoaches ist in Stufe 1 die Entwicklung und in Stufe 2 die Umsetzung eines Strategiekonzepts und/ zur Bewältigung von demografischen Anforderungen der regionalen Arbeitsmärkte sowie zur Förderung der Nachhaltigkeit der regionalen Lebensbedingungen.

Eine Förderung in Stufe 2 ist ohne vorheriges erfolgreiches Durchlaufen der Stufe 1 nicht möglich. Die Ergebnisse der Stufe 1 sollen als Grundlage der Antragstellung in Stufe 2 dienen.

2.1. Entwicklung eines Strategiekonzepts (Stufe 1)

Im Strategiekonzept sollen die strategischen Herangehensweisen beschrieben werden. Dazu werden die lokalen Bedürfnisse und die lokalen Potenziale im Hinblick auf den Arbeitsmarkt und die lokale demografische Entwicklung analysiert und bewertet.

In dem Konzept sind weiter die Ziele, Umsetzungsmethoden, Kooperationen, (integrierte) Herangehensweisen auf der Gebietsebene, Vernetzung und Zusammenarbeit sowie die geplanten Ergebnisse zu beschreiben.

Das Konzept ist innerhalb von 6 Monaten ab Förderbeginn zu erstellen und der Verwaltungsbehörde zur Abstimmung vorzulegen. Danach muss das Strategiekonzept von der kommunalen Gebietskörperschaft verabschiedet werden.

Zum Strategiekonzept gehören mindestens:

- Bestandsaufnahme der demografischen Situation in der Region,
- Vernetzung lokaler und regionaler Akteure aus Politik, Arbeitsagenturen, Ämtern, Schulen, Verbänden, Vereinen, lokalen Organisationen, Unternehmen durch z.B. Einbeziehung, Beteiligung, Bildung von Arbeitskreisen, lokalen Foren,
- Bedarfsermittlung für berufliche Anpassungsqualifikationen, Generationenmanagement, Personalentwicklung in den Betrieben, Verbesserung der Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Work-Life-Balance,
- Zusammenarbeit und Abstimmung mit
 - Arbeitsverwaltungen und Jobcentern
 - zur Eingliederung von Arbeitslosen, insbesondere Älteren,
 - zum ganzheitlichen Coaching von Bedarfsgemeinschaften Langzeitarbeitsloser,
 - zur Berufsorientierung von Jugendlichen,
 - Regionalmanagern, Regionalmarketing und regionalen Initiativen,
 - Jugendämtern,
- Entwicklung von Projekten, die dem Strategiekonzept/ regionalen Aktionsplan entsprechen. Entscheidend für das Strategiekonzept sind ESF-spezifische Aktivitäten, die sich auf Fragen der Demographie im regionalen Zusammenhang beziehen. Zudem können die Aktivitäten des operationellen Programms des ESF der Bundesrepublik Deutschland, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Bayern, des Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) in Bayern, der kommunalen Politik sowie der Regionalentwicklung einbezogen¹ werden. Aus dem bayerischen operationellen ESF-Programm sind die darin enthaltenen Aktionen förderfähig.

¹ Durch die Einbeziehung werden diese Aktivitäten nicht durch den ESF Bayern förderfähig

2.2 Umsetzung des Strategiekonzepts (Stufe 2)

Vorhaben können vom Landratsamt/ Kommune eigenverantwortlich umgesetzt werden, sofern entsprechende Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Kompetenzen nachgewiesen sind sowie die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. Das kommt insbesondere infrage für folgende Vorhaben:

- Organisation regionaler Konferenzen und Workshops zum Thema Demografie,
- Aktivierung der regionalen und lokalen Kräfte,
- Beratung von Unternehmen, Schulen oder Einrichtungen über Fragen der Demografie,
- Interregionaler und/ oder transnationaler Erfahrungsaustausch und Kooperation mit anderen Regionen,
- Initiierung von Vorhaben, die eigenverantwortlich von der Kommune/ Projektträger oder von Dritten durchgeführt werden.

In der Regel werden Vorhaben von spezialisierten Bildungsträgern in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Dies gilt für:

- Arbeitsmarktprojekte aus den Aktionen des bayerischen operationellen Programms des ESF, die auf nachgewiesene Initiative des Zukunftskoaches von externen Projektträgern durchgeführt werden,
- Zuständigkeiten aus anderen Strukturfondsprogrammen bleiben unberührt,
- Die Vorhaben² können als Einzelprojekt, Maßnahme oder als Bündel von Projekten durchgeführt werden. Ein Bündel von Projekten ist dadurch gekennzeichnet, dass im Zusammenhang mit der Aktion 5 mehrere Einzelprojekte aus dem operationellen Programm ESF Bayern – z.B. aus einer Aktivität oder ggf. aus verschiedenen Aktivitäten - zusammengefasst in einem Bewilligungsbescheid genehmigt werden.

3. Durchführungsregionen

Zukunftskoaches werden gefördert in Landkreisen und kreisfreien Städten, die vom demographischen Wandel durch Bevölkerungsschwund betroffen sind. Sie ergeben sich aus den Untersuchungen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung.

Vorrang haben in dieser Reihenfolge Landkreise und kreisfreie Städte, in denen ein

² Artikel 2 Nr. 9 Allgemeine Verordnung

- „stark abnehmender“ (dunkelblau),
- „abnehmender“ (hellblau),
- „stabiler“ Bevölkerungsanteil (hellgelb) erwartet wird.

Landkreise und kreisfreie Städte können gemeinsam einen Coach einrichten. Hierzu ist eine Kooperationsvereinbarung zu schließen, die mindestens die Aufgaben, den Sitz des Zukunftskoaches und die Finanzierungsanteile der kooperierenden Kommunen regelt.

Bevölkerungsentwicklung in den kreisfreien Städten und Landkreisen Bayerns Veränderung 2032 gegenüber 2012 in Prozent



Veränderung 2032 gegenüber 2012
in Prozent

Veränderung 2032 gegenüber 2012 in Prozent	Häufigkeit
bis unter -7,5 „stark abnehmend“	17
-7,5 bis unter -2,5 „abnehmend“	13
-2,5 bis unter 2,5 „stabil“	30
2,5 bis unter 7,5 „zunehmend“	24
7,5 oder mehr „stark zunehmend“	12

Größte Abnahme: Lkr Wunsiedel i. Fichtelgebirge -18,0 %
 Größte Zunahme: Lkr München +15,7 %
Bayern: +2,8 %

5. Rechtsgrundlagen und Auswahlkriterien

Die Projekte müssen den **allgemeinen Projektauswahlkriterien „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben aus dem Programm „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“** Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020, diesen Förderhinweisen und sowie den Vorgaben des operationellen ESF-Programms „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“ Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020 entsprechen.

Auch bei Erfüllung der Auswahlkriterien besteht kein Rechtsanspruch, da die ESF-Förderung dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen ist.

Für eine Förderung kommen nur solche Vorhaben in Betracht, die folgende rechtliche Voraussetzungen erfüllen:

- **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**, insbesondere Art. 162,174 AEU-Vertrag und der aufgrund des AEU-Vertrages erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung,
- **Verordnung** (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit **allgemeinen Bestimmungen** über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
- **Verordnung** (EU) Nr. 1304/2013 des europäischen Parlaments und des Rates 17. Dezember 2013 über den **Europäischen Sozialfonds** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates,
- **Delegierte Verordnungen** und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen,
- **Bayerisches Haushaltsrecht** (Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO),
- **Vergaberecht**,
- **Europäisches Beihilfenrecht**, insbesondere,
 - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung

der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
- **Makroregionale Strategien** (Donaustrategie, Alpenstrategie): Es können die einschlägigen Prioritätsfelder der makroregionalen Strategien nach Maßgaben dieser Förderrichtlinien unterstützt werden.

Bei der Auswahl der Vorhaben ist stets darauf zu achten, dass das jeweilige Vorhaben nicht vorrangig in den Anwendungsbereich eines anderen Strukturfonds (EFRE, ELER, EFF) bzw. in die geltenden Programme im Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ oder in andere EU-Programme oder EU-Bildungsprogramme wie „Erasmus+“ fällt. Zum ESF Programm des Bundes ist eine inhaltliche Abgrenzung der bayerischen Aktionen zu gewährleisten.

6. Vorliegen projekträgerbezogener Auswahlkriterien

- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers; es liegen keine unbeglichenen Rückforderungen wegen meldepflichtiger Unregelmäßigkeiten vor,
- Zeitgerechte Projektumsetzung und termingerechte Vorlage des Verwendungsnachweises,
- erforderlichenfalls Nachweise über Kontakte und Kooperationen des Projektträgers für die Durchführung von Netzwerken,
- Nachweise über vorhandene personelle und sachliche Ressourcen zur Durchführung des Projekts,
- Nachweise über ausreichendes Qualifikationsprofil (fachliche Eignung oder praktische Erfahrung) des eingesetzten Personals.

7. Vorliegen projektbezogener Auswahlkriterien

- Fachliche Zweckmäßigkeit des Projektes,
- Gewährleistung des allgemeinen Zugangs gemäß der Struktur des Projektes, keine inhaltliche und tatsächliche Diskriminierung jeglicher Art,

- ausführliches Projektkonzept (Darstellung des Projektziels, der konkreten Qualifizierungsinhalte, des zeitlichen Projektablaufs, eines zielgruppenadäquaten Umsetzungs-konzepts, der durchzuführenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen),
- konkrete Zielgrößen (qualitativer und quantitativer Art) über Teilnehmerzahl, Altersstruktur, Abschlussquoten, Ergebnisindikatoren wie etwa jahresbezogene Zielzahlen, Anzahl der Unterrichts- und ggf. Praktikumseinheiten, Zeitpunkte von Teilabschlüssen,
- bei einer modularen Gliederung des Projekts sind die einzelnen Module inhaltlich zu konkretisieren.

8. Vorliegen finanzieller Auswahlkriterien

- Höhe und wirtschaftliche Angemessenheit der Kosten, gesicherte Finanzierung,
- Übereinstimmung des Projekts mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- Erfüllung der Buchhaltungspflichten,
- Effizienz des Projekts (Verhältnis der Kosten des Projekts zum konkreten und nachprüfbaren Erfolg).

9. Vorliegen geografischer Auswahlkriterien

Die Förderung ist auf Projekte mit Durchführungsort in Bayern beschränkt. Vorrang haben Projekte in Regionen, die von demografischen Entwicklungen wie Bevölkerungsverlusten oder der Veränderung der Zusammensetzung der Altersschichtung der Bevölkerung besonders betroffen sind. Sie ergeben sich aus den Vorausberechnungen des bayerischen Statistischen Landesamts.

10. Vorliegen zeitlicher Auswahlkriterien

Bei der Auswahl von Vorhaben ist darauf zu achten, dass die Laufzeit so gewählt wird, dass eine effiziente und flexible Umsetzung und ggf. Anpassung des operationellen Programms über die gesamte Förderperiode gewährleistet ist sowie auf geänderte Anforderungen reagiert werden kann.

In der Regel werden Projekte mit einer maximalen Laufzeit 24 Monaten bewilligt. Im Ausnahmefall kann mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde eine längere Laufzeit genehmigt werden.

Bei der Fortsetzung (auch Verlängerung) von Vorhaben sind positive Ergebnisse für die Zielerreichung/ die Indikatoren des Vorhabens erforderlich. Sie werden durch Monitoring, Evaluierung, Nachgangsuntersuchung oder geeignete statistische Verfahren festgestellt. Projekte können in begründeten Fällen kostenneutral bis zu zwei Monaten verlängert werden, sofern die Ergebnisse und Ziele bisher bewilligungsgerecht erreicht wurden. Fortgesetzte Projekte sind als neue Projekte zu bewerten.

11. Finanzierung der Maßnahme

Die Förderung der Zukunftskoaches wird als Projektförderung mit Anteilfinanzierung gewährt. Aus dem ESF können bis zu 50% der förderfähigen, tatsächlichen Ausgaben eines Projektes mitfinanziert werden. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung aus ESF- Mitteln gewährt.

Landesmittel können - sofern sie zur Verfügung stehen - als Fehlbedarf bis zu 10 Prozent gewährt werden.

- Die Eingruppierung des Zukunftskoaches kann maximal in Entgeltgruppe 12 (Vollzeit), die der Assistentkraft mit maximal der Entgeltgruppe 6 (Teilzeit, 10 Stunden/Woche) erfolgen, sofern die tariflichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Abschreibungskosten für Möbel und Betriebsmittel können ausschließlich für die Dauer des Projektes und nur in dem Maße, in dem ihr Erwerb nicht unter Nutzung öffentlicher Zuschüsse finanziert worden ist, berücksichtigt werden.

Bei Mietkosten ist als Umlageschlüssel grundsätzlich die qm-Zahl und die anteilige Nutzungsdauer der für das Projekt benötigten Räumlichkeiten zu verwenden. Nicht förderfähig sind Abschreibung und Instandhaltung von Immobilien, sowie kalkulatorische Mieten.

Förderfähig sind die angemessenen Ausgaben (Höchstgrenze 10 Prozent der tatsächlichen direkten Personalkosten) für Veranstaltungs- und Marketingkosten des Vorhabens, sofern diese im Bewilligungszeitraum liegen und sie nachgewiesen werden.

Zur **ausschließlichen** Kofinanzierung können öffentliche Mittel sowie Sachleistungen und Eigenmittel des Projektträgers herangezogen werden nach Maßgabe des Art. 69 VO (EU) 1303/2013.

Vorhaben, die von Dritten umgesetzt werden, sind nach den geltenden allgemeinen Voraussetzungen oder nach den betreffenden Förderrichtlinien förderfähig.

12. Berichterstattung, Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung

Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden.

Die Projektträger haben sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende eine Einwilligungserklärung vor Projektteilnahme über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt. Zum Monitoring der Förderung sind statistische Daten und Informationen über das Projekt und über den Teilnehmenden in einem Stammbblatt online zu erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen.

Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission aufgenommen werden können. Die Projektträger haben daher sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende vor Projektteilnahme eine Einwilligungserklärung über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt. Teilnehmende, die keine Einwilligungserklärung unterzeichnen, können nicht an der ESF-geförderten Maßnahme teilnehmen und müssen von der ESF-Förderung ausgeschlossen werden.

Der Zukunftskoach hat über die im Anhang („Messgrößen“) dargestellten Ergebnisse halbjährlich an die Bewilligungsstelle zu berichten.

13. Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Projektträger ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Vorhabens durch den Europäischen Sozialfonds deutlich sichtbar hinzuweisen.

Es wird auf die verpflichtenden Bestimmungen des **Merkblatts „Information und Publizität“** verwiesen. Das Merkblatt „Information und Publizität“ steht zum Herunterladen bereit auf:

<http://www.sozialministerium.bayern.de/esf/information/index.php>

Besonders hervorzuheben ist, dass die Teilnehmer von Projekten dieser Förderaktion im Umfang von mindestens einer Unterrichtseinheit über die Voraussetzungen und Ziele der ESF-Förderung informiert werden müssen.

Das ESF-Logo kann unter

<http://www.sozialministerium.bayern.de/esf/information/index.php> heruntergeladen werden.

Der Slogan „ESF in Bayern – Investition in Ihre Zukunft“ oder „ESF in Bayern – Wir investieren in Menschen“ ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen.

Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

14. Antragsverfahren und zuständige Stelle

Die Auswahl der Projekte obliegt der zuständigen Stelle, Referat I2 beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS).

Das Antragsverfahren erfolgt ausschließlich über die Software **ESF Bavaria 2014**. Zusätzlich ist der **unterschiedene Antrag** postalisch einzureichen.

Der Link zu ESF Bavaria 2014:

<https://esf2014p.pass-consulting.com/esf/>

Das Handbuch zur Nutzung von ESF-Bavaria wird in Kürze auf der Internetseite des StMAS eingestellt.

Voranfragen zu Projektmöglichkeiten können jederzeit gestellt werden.

Entscheidungsreife Anträge auf Förderung sind vom Projektträger mindestens zwei Monate vor Beginn des Vorhabens in der Datenbank ESF Bavaria 2014 einzugeben.

Anhang: Messgrößen³⁴

Entwicklung eines Strategiekonzepts oder regionalen Aktionsplanes für den Arbeitsmarkt unter demografischen Aspekten. Abstimmung oder Verabschiedung in kommunalen Gremien

- Messgröße: Erstellt ja/ nein (mind. 1)
- Messgröße. Erstellt/ Verabschiedung ja/ nein (mind. 1)

Schärfung des Problembewusstseins durch

- Organisation regionaler Konferenzen und Workshops (mind. 10 p.a.),
- Empowerment (=Stärkung und Motivation) für regionale und lokale Initiativen, Aktivierung der regionalen und lokalen Kräfte zur Durchführung eigener begleitender Aktionen mit einem Umfang von mindestens 2,5 Stunden Dauer (mind. 30).

³ Doppelzählungen sind unzulässig. Eine Aktivität kann einmal gezählt werden.

⁴ Messgrößen beziehen sich auf den Bewilligungszeitraum von 24 Monaten

Beratung von Unternehmen/ Einrichtungen über Fragen der Demografie

- Messgröße: Zahl der Beratungen von Unternehmen, Schulen, Einrichtungen etc. (mind. 30-50), möglich auch Gruppenberatung.

Vernetzung lokaler und regionaler Akteure aus Politik, Arbeitsagenturen, Ämtern, Schulen, Verbänden, Vereinen, lokalen Organisationen, Unternehmen, Ausbildungsplatzakquisiteuren, durch z.B. Einbeziehung, Beteiligung

- Messgrößen: Zahl der thematischen Netzwerke (mind. 5), müssen nicht neu sein. Darunter sektorspezifische Zusammenarbeit und Abstimmung mit Arbeitsverwaltungen und Jobcentern, Regionalmanagern, Regionalmarketing und regionalen Initiativen, Jugendämtern

- Messgröße: Zahl der Zusammenarbeitsaktivitäten oder gemeinsamen Aktivitäten (mind. 10)